

Weihnachtspakete zur Armee im Felde.

Anlässlich der herannahenden Weihnachtszeit wird auf die nachfolgenden Versendungsbedingungen von Feldpostpaketen im eigenen Interesse der Absender neuerdings aufmerksam gemacht:

Die Feldpostpakete sind tunlichst schon jetzt und nicht in der Weihnachtswoche aufzuliefern, da bei der komplizierten und infolge von Kriegsereignissen vielfach schwierigen Beförderung diese dann oft nicht mehr rechtzeitig in die Hände der Empfänger gelangen können. Die Feldpostpakete dürfen das Gewicht von fünf Kilogramm und den Umfang von 60 Zentimeter in jeder Ausdehnung nicht überschreiten. Die Verpackung muß dem weiten Transport und den Witterungsverhältnissen entsprechend besonders widerstandsfähig (sein) hergestellt sein. Zur Umhüllung sind Wachleinwand, wasserdichte Stoffe oder feste Holzlisten zu verwenden. Die Stoffhülle ist gut zu vernähen, die Kisten sind gut zu vernageln, und zwar so, daß die Nägel nicht etwa aus dem Holz herausragen und die damit Hantierenden verletzen. Ueberdies empfiehlt es sich, diese Pakete außerdem noch gut zu verschmüren, damit ein Herausfallen des Inhaltes ausgeschlossen ist. Die Adressen auf Feldpostpaketen müssen genau, richtig und auf der Umhüllung selbst angebracht werden. Die Verwendung von Papieradressen, die mit Siegelwachs auf die Sendung angeklebt werden sowie von Papierfahnen ist zu vermeiden. Ungenaue, unrichtige oder abfallende Adressen sind meist die Ursache von Paketverlusten. Auf dem Pakete ist links oben der Name und Wohnort, Gasse und Hausnummer des Absenders anzugeben und rechts oben „Feldpost“ anzuschreiben.

Die Adresse des Empfängers hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen, die Charge, den Truppenkörper, die Unterabteilung und statt eines Bestimmungsortes das Feld- oder Stappenvostamt mit der richtigen und deutlich lesbaren Nummer. Eine Abschrift der genaueren Adresse des Empfängers ist auch in das Paket oben auf zu hinterlegen, damit das während des Transportes allenfalls adresselos gewordene Paket nach erfolgter Eröffnung doch dem Adressaten zukommen kann. Die Begleitadresse ist ordnungsmäßig und deutlich lesbar auszufertigen und beim Vordruck „Wert“ mit den Worten „auf eigene Gefahr“ zu versehen. Auf dem linksseitigen Abschnitte der Begleitadresse ist nur der Name und Wohnort des Absenders anzugeben. Schriftliche Mitteilungen auf diesem Abschnitte sind unzulässig und auch zwecklos, weil die Begleitadresse nicht in die Hände des Empfängers gelangt.

Die Feldpostpakete dürfen enthalten: Ausrüstungsgegenstände und Bekleidungsgegenstände, Toiletteartikel (Kämme, Bürsten, Seife u. dergl.), Bücher, Trockenwürste, Hartbäckereien, Konserven, Zucker, Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Honig in Blechdosen, Sarsaparilla, Zigarren, Zigaretten, Tabak und Raucherwaren (Beifsen, Zigarrenspitzen, Feuerzeuge mit Zunte, jedoch ohne Benzin, uim.). Der Beischluss von Gegenständen von besonderem Werte oder von Bargeld ist unter allen Umständen zu unterlassen. Der Beischluss von Briefen in Feldpostpaketen ist gestattet. Ausgeschlossen dagegen sind: alle leichtverderblichen Geware sowie Flüssigkeiten jeder Art, ferner Feuerzeuge mit Benzinfüllung, Streichhölzer und Benzin, auch wenn letzteres in Blechgefäßen verwahrt ist. Leichtverderbliche Geware (frisches Fleisch, frische Würste), worunter auch Obst, Weihnachtsstollen, Bucheln, Golatschen und andere Gebäckereien u. dergl. zu verstehen sind, kommen erfahrungsgemäß meist ganz verdorben und daher ganz ungenießbar an. Derlei Genußmittel können einerseits die Gesundheit derjenigen, für die sie bestimmt sind, gefährden, andererseits geht das, was sich die Angehörigen im Hinterland vielleicht vom Munde absparen, um es ihren Lieben im Felde zukommen zu lassen, nutzlos zu

grunde. Es wird daher nochmals aufmerksam gemacht, die vorerwähnten, von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände den Feldpostpaketen auf keinen Fall beizupacken.

Feldpostpakete unterliegen dem Frankozwang; sie müssen daher gleich bei der Aufgabe frankiert werden. Für jedes Paket ist die tarifmäßige Gebühr (80 Heller) durch Aufkleben von Briefmarken auf der Begleitadresse zu entrichten.